

STATUTEN

des Vereins "epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "epicenter.works – Plattform Grundrechtspolitik".
 - (1a) In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung "epicenter.works" verwendet werden.
 - (1b) In der Alltagskommunikation kann die Bezeichnung "epicenter.works for digital rights" verwendet werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie die Europäische Union, internationale Gremien und Drittländer.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten des demokratischen Staatswesens, der Grund-, Menschen- und Freiheitsrechte sowie der Bildung und Wissenschaft in diesen Bereichen mit Schwerpunkten auf Datenschutz und Überwachung sowie informationelle Selbstbestimmung im Zeitalter fortschreitender Digitalisierung bzw. Automatisierung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a. die Abhaltung, Organisation, Teilnahme, Konzeption und Förderung von/an öffentlichen und internen, online und offline Fortbildungsveranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Seminaren, Lesungen, Filmvorführungen, Diskussionen, Workshops und Veranstaltungen, sowie die Bereitstellung von E-Learning-Modulen und anderen Lerninhalten und Informationsangeboten;
 - a. die Herausgabe von Publikationen;

- a.** die Nutzung von Medien aller Art zur Information der Öffentlichkeit;
- a.** die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Unternehmen, Behörden, juristischen und natürlichen Personen sowie sonstigen Personenverbänden, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und diesen fördern wollen;
- a.** die Vorbereitung und Durchführung von Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung;
- a.** die Durchführung von Bürger:inneninitiativen, Kampagnen und künstlerischen Aktionen oder aktivistischen Interventionen;
- a.** die Beschäftigung von Mitarbeiter:innen zur Verrichtung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks;
- a.** die Einrichtung und der Betrieb von Wissenssammlungen und wissensvermittelnden Plattformen;
- a.** die Einrichtung und das Betreiben von Websites, Blogs, Foren, Podcasts, Video-Logs, Apps, App-Gruppen, Messenger-Dienste, elektronischer Services, sozialer Medien und anderer zukünftiger elektronischer Medien, Kommunikation unter Nutzung jeglicher verfügbarer Medien;
- a.** Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit und damit zusammenhängender Expertise
- a.** die Konzeption, Durchführung und Beratung von Projekten und Forschungsaufgaben;
- b.** die Organisation, Teilnahme und/oder Abhaltung von Benefiz- bzw. Wohltätigkeitsveranstaltungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten, Unterhaltungsveranstaltungen, Verlosungen und Sammlungen;
- a.** die Einrichtung und der Betrieb von Archiven, einschlägigen Bibliotheken zu Themenstellungen des Vereinszwecks und Sammlungen von einschlägigen Gegenständen;
- a.** die Herausgabe bzw. Produktion und Verwertung von Ton- und Bildträgern jeglicher Art und Online-Verwertung derartiger Produkte;
- a.** Werbung jeglicher Art und Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themenstellungen des Vereinszwecks;
- a.** Tätigkeiten der Vermögensverwaltung wie Vermietung, Verpachtung und die Überlassung von Gebäuden, Grundstücken, Vereinsräumlichkeiten, Kongress-Standflächenvermietung, Markenrechten, Ausstellungsflächen, Werbeflächen, Vereinsinventar, Online-Services, Online-Tools, Dienstleistungen und Speicherplatz;

- a.** die Errichtung und der Betrieb von Vereinslokalen und Schulungszentren;
- a.** dem Vereinszweck dienende Treffen sowie Zusammenarbeit im In- und Ausland mit anderen Vereinen, Einrichtungen, Partnerorganisationen, Körperschaften und Unternehmen;
- a.** zweckdienliche Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen, Vereinen und Institutionen;
- b.** die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung der vorgesehenen Tätigkeiten an Dienstnehmer:innen, dritte Personen, Partnerorganisationen, Unternehmen bzw. weitere Erfüllungsgehilf:innen, sowie Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen (insbes. Kapitalgesellschaften wie GmbHs, Stiftungen) im In- und Ausland sowie Beteiligungen als stiller Gesellschafter.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a.** Erträge aus der Zusammenarbeit mit dem in §3 (2) lit. d) genannten Kreis natürlicher und juristischer Personen;
- a.** Erträge aus Veranstaltungen, Dienstleistungen;
- a.** Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Schenkungen, Legate, öffentliche Förderungen, Einnahmen aus Sammlungen, Auktionen, Einnahmen aus Vermögensverwaltung wie Zinsen aus Sparguthaben und Forderungen, Einkünfte aus allen Arten von Wertpapieren, Fonds sowie Kryptowährungen;
- a.** Beitrittsgebühren, Fördermitgliedsbeiträge und Mitgliedsbeiträge;
- a.** Zuwendungen von juristischen Personen des Privatrechts und Unternehmen wie Sponsoring, Förderungen, Zuschüsse oder Subventionen;
- a.** den Vertrieb von Publikationen;
- a.** Werbeeinnahmen online sowie offline;
- a.** die Bereitstellung von Dienstleistungen und den Vertrieb von Waren jeweils auf dem Gebiet der Vereinstätigkeit im Umfang eines unentbehrlichen Hilfsbetriebs;
- a.** Einnahmen aus der Rechtsdurchsetzung;
- a.** Einnahmen aus Veranstaltungen und Projekten, insbesondere Teilnahmegebühren, Gebühren für Zertifikate, Eintrittsgelder oder -gebühren, Kurs- und Seminargebühren, und Unkostenbeiträge;

- a.** Einnahmen aus Benefiz- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, Vereinsfesten, Unterhaltungsveranstaltungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Verlosungen und Sammlungen;
- a.** Einnahmen aus vereinseigenen Archiven, Bibliotheken oder Sammlungen;
- a.** Einnahmen aus Verlagstätigkeit bzw. der Herausgabe von Publikationen wie beispielsweise Verkauf von Lehrmaterialien, Zeitschriften, Büchern, Programmen, wissenschaftlichen Studien und sonstigen Druckwerken, Entgelt für journalistische, fachliche bzw. wissenschaftliche und sonstige Beiträge in Zeitungen, Büchern und weiteren Medien;
- a.** Einnahmen aus der Herausgabe, Produktion und Verwertung von Text-, Ton- und Bildträgern jeglicher Art und Online-Verwertung derartiger Produkte;
- a.** Einnahmen aus Vermietung, Untervermietung und Verpachtung von beweglichem, unbeweglichem, materiellem und immateriellem Vermögen;
- a.** Einnahmen aus Überlassung und Verkauf von Rechten;
- a.** Verkauf und Vermietung von Software, Kampagnenwerkzeugen und Dienstleistungen;
- a.** Einnahmen aus Beratungsleistungen;
- a.** Einnahmen aus der Veräußerung von Vereinsvermögen bzw. ererbter Gegenstände Einkünfte im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung von Vereinslokalen und anderen dem Verein zugehörigen Einrichtungen;
- a.** Erzielung von Einnahmen bzw. Erträgen aus Unternehmen (gewinnorientierte und/oder gemeinnützige Kapitalgesellschaften, Stiftungen), Hilfsbetrieben bzw. Beteiligungen, sowie Einnahmen aus Veräußerungen, Ausschüttungen, Spenden und anderer Einnahmen solcher Art;
- a.** Einnahmen aus dem Betrieb eines Shops bzw. Handel mit Vereinsutensilien;
- a.** Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken;
- a.** Verwaltungstätigkeiten gegen Entgelt.

§4 Begünstigungswürdigkeit gemäß §§ 34 ff BAO bzw. Spendenbegünstigung nach § 4a EStG

- (1) Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (3) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (5) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- (7) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus den Mitteln des Vereines erhalten. Dies gilt sinngemäß auch für nahestehende Personen.
- (8) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- (9) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden. Das gilt auch für nahestehende Personen.
- (10) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilf:innen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

- (11)** Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- (12)** Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z.2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An Leistungsempfänger:innen muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- (13)** Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden.
- (14)** Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (15)** Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (16)** Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- (17)** Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5 Arten, Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit betätigen.
- (3) Fördermitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines regelmäßigen Förderbetrages, denen jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung zukommt. Die Zahlung eines Förderbetrages ist unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen gemäß §7(2). Eine allfällige Mindesthöhe für Förderbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Zwecks Vermeidung von Mehrfachstimmrechten ist der Vorstand angehalten, die Aufnahme verbundener Unternehmen als ordentliche Mitglieder hintanzuhalten.
- (6) Alle Arten der Mitgliedschaft stehen natürlichen sowie juristischen Personen offen.
- (7) Über die Aufnahme oder Statusänderung von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) mitzuteilen und wird sofort wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher (auch in elektronischer Form) Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9f), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer:innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und gegebenenfalls ein Beirat (§ 16).
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen (auch in elektronischer Form) begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (auch in elektronischer Form) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch in elektronischer Form) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine:n Bevollmächtigte:n vertreten. Die Übertragung des

Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen (auch in elektronischer Form) Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder Beschlüsse nach § 10 lit. k, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der:die Obmann:Obfrau, in dessen:deren Verhinderung der:die Schriftführer:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen mit dem Verein;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j. Jeweils auf Antrag des Vorstandes die Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates (§ 16) sowie Wahl und Abwahl der ihm angehörigen Mitglieder;
- k. Beschlussfassung über den Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Stiftungen des Vereins .

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus dem:der Obmann:Obfrau, dem:der Schriftführer:in und dem:der Kassier:in sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines:einer Kurators:Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von dem:der Obmann:Obfrau, in dessen Verhinderung von dem:der Schriftführer:in, schriftlich (auch in elektronischer Form) oder mündlich einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Wenn kein Mitglied des Vorstandes dagegen Einwände hat, können Entscheidungen des Vorstandes auch im Umlaufverfahren (schriftlich, auch in elektronischer Form) getroffen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann:Obfrau, bei Verhinderung der:die Schriftführer:in. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (auch in elektronischer Form) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines:einer Nachfolgers:Nachfolgerin wirksam.
- (11) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Verein nur einstimmig beschließen.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g. Antrag an die Generalversammlung, einen Beirat (§ 16) einzusetzen und Mitglieder dieses Beirates zu wählen oder ihres Amtes zu entheben;
- h. Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichter:innenliste (§ 15);
- i. Festlegung der Mindesthöhe von regelmäßigen Förderbeiträgen als Voraussetzung für eine Fördermitgliedschaft;
- k. Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Kapitalgesellschaften und Stiftungen des Vereines entsprechend Gesellschaftsvertrag und allfälliger Geschäftsordnung

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der:die Obmann:Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche (auch in elektronischer Form) Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Obmannes:Obfrau und des:der Schriftführer:in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des:der Obmannes:Obfrau und des:der Kassier:in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionär:innen erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der:die Obmann:Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der:die Obmann:Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der:die Schriftführer:in hat den:die Obmann:Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm:ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der:die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer:innen

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich (auch in elektronischer Form) namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Niemand kann ohne sein:ihr Einverständnis zum:zur Schiedsrichter:in berufen werden. Diese Einverständniserklärung kann auch a priori durch einen Antrag auf Aufnahme in die vereinsinterne Schiedsrichter:innenliste erteilt werden. Über einen derartigen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Der Beirat

- (1) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes einen Beirat einsetzen, dem neben primär beratender Funktion insbesondere - unter Leitung und auf Ersuchen des Vorstandes - auch die Vertretung des Vereins nach außen hin (Öffentlichkeitsarbeit) obliegt.
- (2) Bei Bedarf wird der Beirat von dem:der Vorstandsvorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Alle Mitglieder des Beirats haben bei diesen gemeinsamen Sitzungen des Beirates mit dem Vorstand das Recht auf Teilnahme an den Beratungen, jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Beirates und kann den gesamten Beirat oder einzelne seiner Mitglieder auch jederzeit wieder des Amtes entheben. Die Mitglieder des Beirates können ihren Rücktritt auch jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären. Der Rücktritt wird diesfalls mit dem Zugang der Erklärung wirksam.
- (4) Die Amtsdauer des Beirates beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für das passive Wahlrecht ist eine ordentliche Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigen Zweckes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva

verbleibende Vereinsvermögen, für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden. Jedenfalls muss das verbleibende Vereinsvermögen Körperschaften, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigungen gem. den §§ 34 – 47 BAO erfüllen, zur zwingenden Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem. § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zufallen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Vornehmlich soll das verbleibende Vereinsvermögen für den Zweck der Bildung auf dem Gebiet des demokratischen Staatswesens verwendet werden.